

Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnung
für den registrierten Schlacht-, Zerlege- und Kühlbetrieb
der Gemeinde Rettenbach
– Schlachthausordnung –

Die Gemeinde Rettenbach erlässt folgende

Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnung
für den registrierten Schlacht-, Zerlege- und Kühlbetrieb
der Gemeinde Rettenbach
– Schlachthausordnung –

1. Allgemeines

Die Gemeinde Rettenbach betreibt in der Bachstraße 1, 93191 Rettenbach, in dem eigens dafür errichteten Gebäude einen registrierten Schlacht-, Zerlege- und Kühlbetrieb (nachfolgend als „Schlachthaus“ bezeichnet).

2. Allgemeine Benutzungsregelung

- a) Das Schlachthaus steht als öffentliche Einrichtung allen Gemeindeangehörigen und bei Bedarf auch den gemeindefremden Personen zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- b) Bei der bestimmungsgemäßen Benutzung des Schlachthauses sind alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Fleischhygienegesetz (FIHG) und die Fleischhygieneverordnung (FIHV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
Bei Verletzung dieser Bestimmungen, deren wesentliche Bestandteile im Schlachthaus öffentlich aushängen, kann die weitere Benutzung des Schlachthauses im Einzelfall durch die Gemeinde untersagt werden.

3. Benutzungsbedingungen

- a) Beginn und Beendigung jeder Benutzung des Schlachthauses sind bei der Verwaltung der Gemeinde Rettenbach bzw. bei der für die Betreuung des Schlachthauses zuständigen Aufsichtsperson zu melden.
- b) Die Einrichtung des Schlachthauses ist im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln. Einrichtungsgegenstände dürfen daraus nicht entfernt werden. Beschädigungen an der Einrichtung und der Betriebsanlage sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei der für die Betreuung des Schlachthauses zuständigen Aufsichtsperson anzuzeigen. Etwaige Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten hat der Verursacher zu tragen. Die Gemeinde Rettenbach ist insoweit berechtigt, die Behebung von Schäden auf Kosten des Verursachers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- c) Der Verkauf von Schlachtfleisch ist ausschließlich im dafür eigens vorgesehenen Verkaufsbereich des Zerlegeraums und keinesfalls im Schlachtraum durchzuführen.
- d) Nach dem jeweiligen Gebrauch sind alle benutzten Räume (Schlacht-, Zerlege- und Kühlraum) sowie die benutzten Geräte gründlich zu reinigen. Die tierischen Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Der restliche Müll ist eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Desinfizierung der Räume und Geräte obliegt der für die Betreuung des Schlachthauses zuständigen Aufsichtsperson. Die hierbei anfallenden Kosten sind in den nachfolgend genannten Gebühren mit enthalten.
- e) Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beseitigung der Konfiskate wird zu Lasten des Schlachthausnutzers durch die Gemeinde oder die Schlachthaus-Aufsichtsperson veranlasst.
- f) Die Gemeinde Rettenbach übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Betriebsbereitschaft des Schlachthauses und deren Einrichtung sowie für Unfälle, die bei der Benutzung des Schlachthauses oder im Zusammenhang damit geschehen.

4. Gebührenregelung

- a) Für die Benutzung des Schlachthauses sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

	Gemeindeangehörige Nutzer	Gemeindefremde Nutzer
Schlachtung pro Stück Vieh	22,00 €	30,00 €
Kühlung pro Stück Vieh für den 1. Tag	13,00 €	15,00 €
für jeden weiteren Tag	8,00 €	12,00 €
Zerlegen und Auspfunden pro Stück Vieh	20,00 €	30,00 €

- b) Die Entlohnung des Schlächters obliegt dem jeweiligen Nutzer des Schlachthauses.
- c) Sofern der Gemeinde die Kosten für den Fleischschau und/oder für die Konfiskatbeseitigung in Rechnung gestellt werden, werden diese an den jeweiligen Nutzer des Schlachthauses weiter verrechnet.

5. Schlussbestimmungen

- a) Mit der Anmeldung nach Nr. 3a) dieser Schlachthausordnung erkennt der Benutzer des Schlachthauses diese Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnung in vollem Umfang als verbindlich an.
- b) Diese Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnung vom 30.11.1999 außer Kraft.

Rettenbach, den 19.12.2002
Gemeinde Rettenbach

Griesbeck
1.Bürgermeister